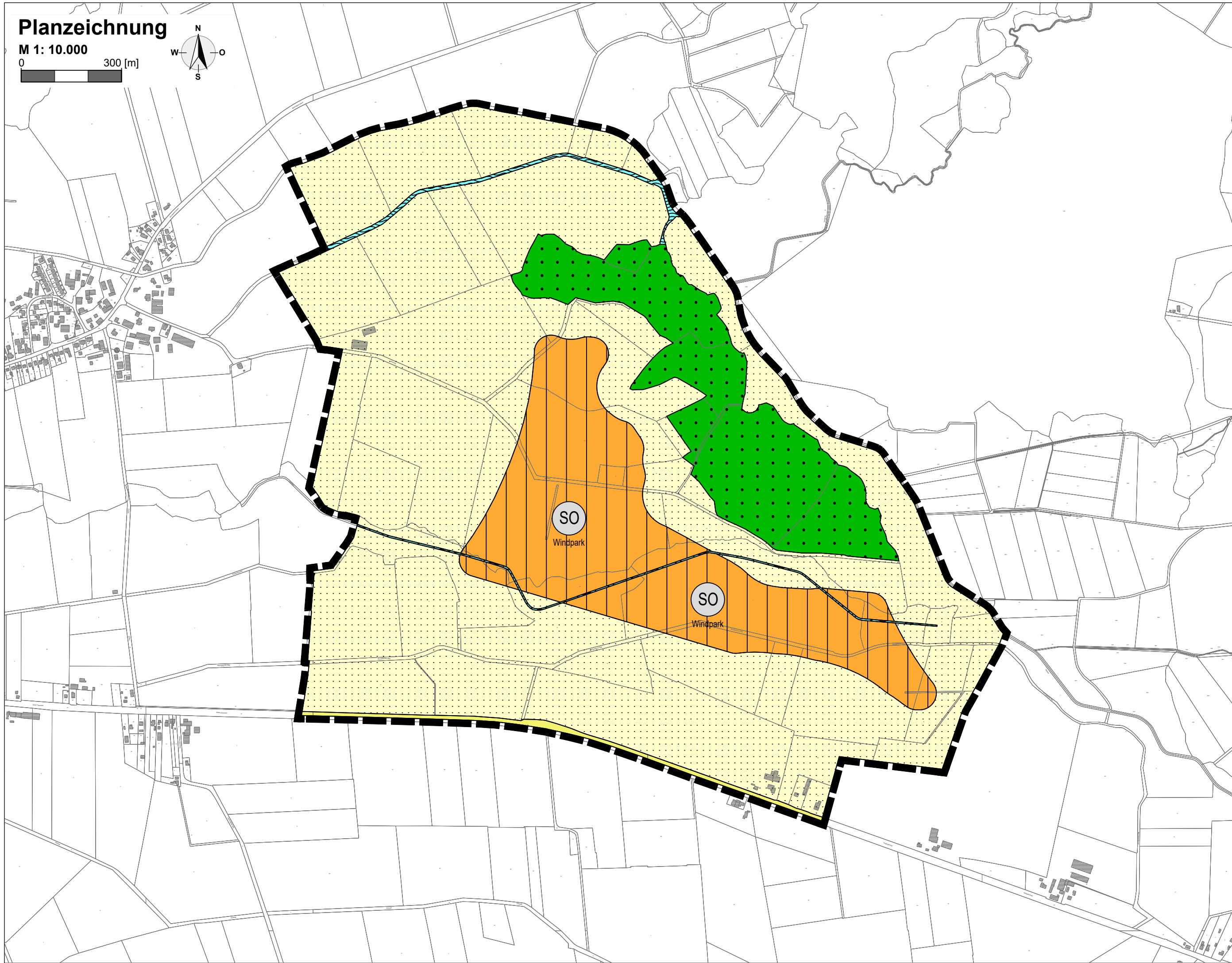




Planzeichenerklärung

Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist) und das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist)

I. Darstellungen (Rechtsgrundlagen)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
hier: Windpark

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptwanderwege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Hinweis: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. ä.), auf die in der Planurkunde verwiesen wird, können während der Dienststunden im Amt Bohorst-Wankendorf, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf, eingesehen werden.

Verfasser:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Stand: 22.02.2023

Verfahren: Vorlage Gemeindevertretung am 21.03.2023

Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in den Bekanntmachungstafeln vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx durchgeführt worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 01.09.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am xx.xx.xxxx in den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <https://www.gemeinde-boenebuettel.de/planen-bauen/oeffentlichkeitsbeteiligung> ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes am xx.xx.xxxx beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

Bönebüttel, Siegel (Ernst Gawlich)
- Der Bürgermeister -

- Das Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom, Az.: – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

Bönebüttel, Siegel (Ernst Gawlich)
- Der Bürgermeister -

- Die Erteilung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am in den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Bönebüttel, Siegel (Ernst Gawlich)
- Der Bürgermeister -

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönebüttel - Kreis Plön

für das Gebiet östlich von Bönebüttel, westlich von Rendswühren und nördlich der Bundesstraße B 430
„Windpark An der Hölle“